

besser, wenn man es den Gemeinden überläßt, darüber zu verfügen. Ferner muß ich zur Rechtfertigung meiner Ansicht bemerken, daß ich ein wenig ängstlich bin, weil ich eben nicht weit von dem berühmten Muldenthale wohne, wo dazumal jene lebenswürdige Secte hauste, von welcher heut zu Tage dieses Thal noch nicht ganz gesäubert ist. Ich wäre erbötig, dem Herrn Cultusminister etwas darüber zu sagen, wenn ihm daran liegt, etwas über die zurückgebliebenen Keime derselben zu erfahren.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich habe dem geehrten Abgeordneten zu überlassen, ob er Gesekwidrigkeiten, welche ihm bekannt sind, dem Ministerium mittheilen wolle. Das Ministerium kann es nur wünschen. Ich erlaube mir noch einen Punkt hervorzuheben, den ich zwar bei einer andern Gelegenheit erwähnen wollte, jetzt aber, weil der geehrte Abgeordnete darauf zurückgekommen ist, hier erwähnen will. Ich beabsichtige aber nicht, darüber eine weitläufige Discussion herbeizuführen, weil der Gegenstand an sich nicht hierher gehört. Die geehrte Deputation hat in ihrem Berichte die Ansicht aufgestellt, daß die Kirche das Eigenthum der Gemeinde sei. Auf Seite 735 ist der Widerspruch des Regierungskommissars erwähnt. Die Deputation hat indeß erklärt, daß sie diese ihre Ansicht nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis für begründet halte. Was man unter Theorie versteht, das kann man dahingestellt sein lassen. Es ist allerdings der Fall, daß unter den Lehrern des Kirchenrechts verschiedene Meinungen stattfinden, ich möchte diese aber nicht sowohl für theoretische erklären, als für Versuche einer philosophisch-juristischen Begründung des bestehenden Rechts. Daß aber diese Frage in der Theorie und der Praxis des sächsischen Kirchenrechts zweifelhaft sei, das kann ich auf keine Weise zugeben. Nach unserer sächsischen Kirchenverfassung unterliegt diese Frage nicht dem geringsten Zweifel. Es ist von den Lehrern des Kirchenrechts und besonders von Weber dieser Gegenstand ausführlich behandelt worden; die Kirchen und Schulen sind selbstständige moralische Personen, sind Stiftungen, welche durch Actoren vertreten werden, nicht aber durch den Vorstand der Gemeinde, und der Herr Referent würde, wenn er in der Lage wäre, in einer Schulklagsache, wo ein Kirchencapitel zurückgefordert wird, ein Erkenntniß zu fällen, und wenn das Actorium vom Gemeindevorstande unterschrieben wäre, gewiß selbst der Erste sein, der beantragte, daß der Actor sich besser zu legitimiren schuldig sei.

Abg. Mesler: Ich wollte bloß der Ansicht des Herrn Abgeordneten v. Thielau widersprechen. Wenn derselbe in Punkt 2 sub d. Anstoß an dem Worte: „gemeinschaftlich“ nimmt, so hat er seinen Einwand, wie mir scheint, durch das, was er vorgebracht hat, nicht hinlänglich begründet, denn dieses Wort: „gemeinschaftlich“ mußte die Deputation gebrauchen, wenn sie nicht inconsequent werden wollte. Nachdem sie nämlich sub 2 b. sich dafür ausgesprochen hatte, daß die Ueberlassung einer evangelischen Kirche der Einwilligung der betreffenden Kirchengemeinde, der Kircheninspection und des Patrons zusammen bedürfe, so konnte auch der Widerruf dieser Erlaub-

niß wiederum bloß gemeinschaftlich erfolgen; denn wenn die Ertheilung der Erlaubniß gemeinschaftlich geschieht, so muß auch die Entziehung gemeinschaftlich erfolgen. Man kann aber die Ertheilung eines Rechts günstigeren Bedingungen unterwerfen; die Entziehung aber muß man möglichst erschweren. Es ist auch diese Bestimmung, wie der Herr Staatsminister angeführt hat, durchaus dem jetzt bestehenden Kirchenrechte angemessen. Allerdings bin ich damit einverstanden, daß sich die Kirche nicht im Eigenthume der Kirchengemeinde befinden kann. Die Kirche ist eine Sache, die sich in Niemandes Eigenthum befindet, sondern wir haben im Kirchenrechte bloß Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens, insbesondere enthält das sächsische Kirchenrecht, daß die Kirchengemeinden, Kircheninspection und Patron bei der Verwaltung des Kirchenvermögens zusammen zu wirken haben. Ist dieser Satz begründet, so mußte die Entscheidung auch nach dem bestehenden Rechte so, wie geschehen, ausfallen, womit ich aber nicht aussprechen will, daß mir dieses Recht gefalle, sondern ich behaupte nur, da dieses Recht einmal so besteht, so müssen wir auch nach Maaßgabe dieses jetzt bestehenden Rechtes unsere Entschliesung fassen. So wie also gemeinschaftlich von der Kirchengemeinde, Kircheninspection und Patron die Erlaubniß ertheilt wird, so kann auch diese Erlaubniß nur gemeinsam wieder entzogen werden. Man sehe nicht entgegen, daß nach dem zweiten Satze sub b. der Fall möglich wäre, daß die Kircheninspection oder die Kirchengemeinde oder der Kirchenpatron die Erlaubniß einseitig verweigern könnte. Auf diesen Fall tritt das Ermessen der höhern Behörde ein. Es ist das ein Verfahren, welches bei Administrativfällen oftmals einzutreten hat, wobei die Unterbehörde sich der höhern fügen muß. Die Entscheidung der höhern Behörde wird dann den Consens des einen der drei Factoren ersetzen oder suppliren, wie das auch in andern Rechtsfällen geschieht, z. B. wenn ein Vater aus wichtigen Gründen nicht die Einwilligung zur Verheirathung seiner Tochter geben will, kann das Appellationsgericht den Consens suppliren. Ich finde daher in der That kein Bedenken, diese Bestimmung, so wie sie die Deputation vorgeschlagen hat, da sie mit den bestehenden Kirchenbestimmungen übereinstimmt, stehen zu lassen.

Referent Abg. D. Haase: Ich kann nicht umhin, zu dem, was der Herr Staatsminister in Bezug auf die Vorschläge der Deputation bei diesem zweiten Punkte eben geäußert hat, Einiges zu bemerken. Von einem Befugniß der Deutsch-Katholiken, die Kirchen anderer Kirchengemeinden zu benutzen, kann man zwar wohl an und für sich nur objectiv, nicht aber den letztern gegenüber sprechen; denn auf die Benutzung einer bestimmten Kirche haben sie keinen rechtlichen Anspruch, denn in dieser Beziehung ist nur ein Precarium vorhanden, welches bekanntlich der Gegensatz von Befugniß ist. Es wird nämlich künftig die Frage, ob sie ihr Befugniß üben können, davon abhängen, ob ihnen der Mitgebrauch der Kirchen von den Gemeinden beziehentlich unter Hinzutritt der Kircheninspection und des Patrons gestattet wird. An und für sich sollen sie das Befugniß erhalten,